

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der AfD

Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes - Einrichtung besonderer Gemeinschaftsunterkünfte für Störer

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die aktuelle Umsetzung der Unterbringung und Verteilung von sogenannten "Schutzsuchenden" wird ordnungs- und sicherheitspolitischen Standards bereits seit längerem nicht mehr gerecht.

Gewalttaten und andere Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den Einrichtungen, in deren Umgebung sowie den betreffenden Kommunen belasten die Thüringer Bevölkerung schon seit einigen Jahren. Neben der besonders schwer betroffenen Erstaufnahmeeinrichtung in Suhl wird über entsprechende Vorfälle regelmäßig auch aus anderen Landkreisen und Städten berichtet.

Die Probleme ergeben sich aus der Pflicht der Landkreise und kreisfreien Städte, auch aggressive, den öffentlichen oder innerhäuslichen Frieden störende oder gewalttätige sogenannte "Schutzsuchende" in ihren Einrichtungen unterbringen zu müssen. Die üblichen Unterbringungseinrichtungen und die vorhandenen Organisationsmöglichkeiten bieten jedoch keine Möglichkeit zur Abwehr von Gefahren, die von aggressiven Bewohnern der Einrichtungen für andere Bewohner, für die Bürger und für die Öffentlichkeit ausgehen.

Auch die Thüringer Polizei hat angesichts der Vielzahl der berichteten Vorfälle allein in den letzten Wochen augenscheinlich nicht die Ressourcen, um die von diesen sogenannten "Schutzsuchenden" ausgehende Gefahr für die Ordnung und Sicherheit wirksam zu bekämpfen. So ist auf Kosten der Sicherheit und Freiheit der Bürger, der Öffentlichkeit und der friedlichen Bewohner der Unterkünfte die Durchsetzung des Rechts lückenhaft geworden. Das darf der Rechtsstaat nicht weiter zulassen.

Eine unverzügliche Beendigung der von aggressiven und gewalttätigen sogenannten "Schutzsuchenden" ausgehenden Gefahren für die Ordnung und Sicherheit durch zeitnahe Abschiebung scheitert in der Regel an politischen und zum Teil auch rechtlichen Hindernissen.

B. Lösung

Die Unterbringung der Störer, Unruhestifter und Gewalttäter aus entsprechenden Unterbringungseinrichtungen des Landes beziehungs-

weise der Landkreise und kreisfreien Städte in besonders gesicherten Unterbringungseinrichtungen außerhalb von Kommunen bietet eine wirksame sicherheits- und ordnungsrechtliche Entlastung der betroffenen Einrichtungen und Ortslagen. Zudem dürfte bereits die Androhung einer Unterbringung in einer entsprechenden Einrichtung eine nicht zu unterschätzende disziplinierende Wirkung ausüben und gegebenenfalls auch zur freiwilligen Ausreise des Störers motivieren.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für die Einrichtung und Inbetriebnahme der gesonderten Gemeinschaftsunterkünfte sind drei Millionen Euro veranschlagt. Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung wird, wie sonst üblich, durch die Thüringer Landespolizei gewährleistet.

**Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes
- Einrichtung besonderer Gemeinschaftsunterkünfte für Störer**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 16. Dezember 1997 (GVBl. S. 541), das zuletzt durch Gesetz vom 13. September 2016 (GVBl. S. 486) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"(2) Das Land weist besondere Gemeinschaftsunterkünfte für Personen im Sinne des § 1 aus,

- a) die aufgrund ihres Verhaltens die Ordnung und Sicherheit in und außerhalb von Unterkünften wiederholt trotz Ermahnung erheblich stören und
- b) von denen aufgrund ihres individuellen Verhaltens davon auszugehen ist, dass weitere Gefahren der Ordnung und Sicherheit von ihnen ausgehen werden.

Bei den besonderen Gemeinschaftsunterkünften nach Satz 1 ist durch ihre örtliche Lage und durch Sicherungsmaßnahmen zu gewährleisten, dass von den darin untergebrachten Personen keine weiteren Störungen für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ausgehen können. Die Landkreise und kreisfreien Städte können die in Satz 1 genannten Personen unter Koordination durch das Landesverwaltungsamt in diesen besonderen Gemeinschaftsunterkünften unterbringen. Die Landesregierung wird ermächtigt, die Voraussetzungen für eine Unterbringung von Personen in besonderen Gemeinschaftsunterkünften nach Satz 1 durch Rechtsverordnung zu regeln. Das Land kann darüber hinaus weitere eigene Gemeinschaftsunterkünfte einrichten. Absatz 1 Satz 3 gilt für besondere Gemeinschaftsunterkünfte nach Satz 1 und weitere eigene Gemeinschaftsunterkünfte des Landes nach Satz 5 entsprechend."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt 90 Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1

Artikel 1 Satz 1 führt in § 2 Abs. 2 des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes die Pflicht des Landes ein, besondere Aufnahmeeinrichtungen für untergebrachte Personen einzurichten, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung wiederholt stören. Die Verhältnismäßigkeit der damit verbundenen Grundrechtseingriffe wird sichergestellt, indem als tatbestandliche Voraussetzung von den unterzubringenden Personen wiederholte erhebliche Störungen der Ordnung und Sicherheit ausgegangen sein müssen. Des Weiteren muss das individuelle Verhalten der Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründen, dass von ihr weiterhin Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen.

Artikel 1 Satz 2 regelt die Verpflichtung, durch die örtliche Lage und Sicherungsmaßnahmen zu gewährleisten, dass von den untergebrachten Personen keine weiteren Störungen ausgehen. Dies kann unter anderem durch Errichtung der besonderen Gemeinschaftsunterkünfte in größerer Entfernung zu Gemeinden und Verkehrsinfrastruktur gewährleistet werden. Zu berücksichtigen ist, dass das besondere Gefahrenpotenzial, welches von den unterzubringenden Personen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht, durch eine entsprechende Polizeipräsenz vor Ort unter Kontrolle gehalten werden muss.

Artikel 1 Satz 3 regelt den Anspruch der Landkreise und kreisfreien Städte gegenüber dem Land, Störer im Sinne des Artikels 1 Satz 1 in den besonderen Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen. Koordinierende Stelle ist das Landesverwaltungsamt. Die Verordnungsermächtigung in Artikel 1 Satz 4 berechtigt die Landesregierung, Detailfragen zur Unterbringung von Personen in besonderen Gemeinschaftsunterkünften wie zum Beispiel zur Gefahrenprognose durch Rechtsverordnung zu regeln.

Artikel 1 Satz 5 und 6 ermächtigen das Land wie bisher, auch jenseits der besonderen Gemeinschaftsunterkünfte weitere Gemeinschaftsunterkünfte einzurichten. Unabhängig von der Art der Gemeinschaftsunterkunft kann sich das Land beim Betrieb der Einrichtung der Dienstleistungen Dritter bedienen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes. Um eine ausreichende Frist zur Umsetzung der Pflicht zur Einrichtung besonderer Gemeinschaftsunterkünfte zu gewährleisten, tritt das Gesetz erst 90 Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Für die Fraktion:

Braga